

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Tourismus ist für den Freistaat Thüringen ein wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaftskraft. Jedwede Verbesserung der Tourismuswirtschaft trägt zu einer Stärkung des Gesamtpotenzials unseres Freistaates bei. Im Kontext der Tourismuswirtschaft spielt auch der Aspekt einer umweltfreundlichen Mobilität der Kur- und Erholungsgäste eine wichtige Rolle. Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, bietet sich an, den Kur- und Erholungsgästen eine kostenlose Nutzung des ÖPNV zur Verfügung zu stellen und die Realisierung dieses Vorhabens über die Erhebung des Kurbeitrages zu finanzieren. Grundlage für die Verwendung des Kurbeitrages bildet § 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Im Gegensatz zu anderen Ländern sieht die bestehende Regelung eine Verwendung des Kurbeitrages für eine kostenlose Nutzung den ÖPNV durch Kur- und Erholungsgäste nicht explizit vor. Dadurch ist die Verwendung des Kurbeitrages für den ÖPNV gegenwärtig ausgeschlossen.

B. Lösung

Durch Änderung von § 9 Thüringer Kommunalabgabengesetz wird für die Kur- und Erholungsorte eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es diesen Kommunen erlaubt, über die Erhebung des sogenannten Kurbeitrages die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Kur- und Erholungsgäste zu ermöglichen.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Kommunen.

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen, für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Beitrag (Kurbeitrag) erheben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion:

Mohring